



AUSLÄNDISCHE BAUUNTERNEHMER – NEUE GRUNDSÄTZE DER UMSATZSTEUERABRECHNUNG

Ab 1. Januar 2017 gelten in Polen neue Vorschriften über Umsatzsteuer Reverse Charge bei den durch Subunternehmer erbrachten Baudienstleistungen. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass viele ausländische Bauunternehmer sich dessen nicht bewusst sind und bei Abrechnung der polnischen Bauvorhaben ausschließlich gem. den bisherigen Vorschriften, d.h. Art. 28e des Umsatzsteuergesetzes, handeln, welche die Abrechnung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück regeln.

Seit Jahresanfang 2017 werden jedoch die Grundsätze der Umsatzsteuerabrechnung bei sog. grenzüberschreitenden Baudienstleistungen durch zwei Vorschriften geregelt, und zwar:

- durch den bisherigen Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 28e des Umsatzsteuergesetzes über die Einfuhr von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, sowie
- durch den neuen Art. 17 Abs. 1 Ziff. 8 des Umsatzsteuergesetzes, mit dem die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei den durch

Subunternehmer erbrachten Baudienstleistungen gem. Ziff. 2–48 der Anlage Nr. 14 eingeführt wurde.

WICHTIG: Nach den neuen Vorschriften können ausländische Bauunternehmer, die zu Umsatzsteuerzwecken in Polen eingetragen sind, zur Umsatzsteuerabrechnung verpflichtet werden, obwohl sie bisher dazu nicht verpflichtet waren.

Beispiel – Grundsätze in Kraft bis Ende 2016

Eine deutsche Gesellschaft (Gesellschaft A), welche keine Betriebsstätte in Polen hat, führt in Polen ein Bauvorhaben im Auftrag eines polnischen Bauherrn aus. Sie beauftragt ihre deutsche Tochtergesellschaft (Gesellschaft B), als ihre Subunternehmerin, mit einem Teil der Arbeiten. Gemäß den bis Ende 2016 geltenden Vorschriften **war die deutsche Gesellschaft A dazu weder verpflichtet noch berechtigt, die Einfuhr der für sie durch die Gesellschaft B als Subunternehmerin erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück abzurechnen (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 28e des Umsatzsteuergesetzes).**

Wie haben sich die Vorschriften am 1. Januar 2017 geändert?

Ab 1. Januar 2017 gilt der neue Art. 17 Abs. 1 Ziff. 8 des Umsatzsteuergesetzes, wonach die Baudienstleistungen gem. Ziff. 2–48 der Anlage Nr. 14 durch den Empfänger abzurechnen sind, soweit folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- 1) die Baudienstleistung ist in Ziff. 2–48 der Anlage Nr. 14 zum Umsatzsteuergesetz genannt,
- 2) **der Dienstleister ist ein Steuerpflichtiger, bei dem der Verkauf gem. Art. 113 Abs. 1 und 9 des Umsatzsteuergesetzes, d.h. aufgrund der Höhe der Umsätze, nicht steuerfrei ist,**
- 3) der Dienstleistungsempfänger ist ein Steuerpflichtiger gem. Art. 15, eingetragen als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger,
- 4) der Dienstleister erbringt die Dienstleistung als Subunternehmer.

Ausländische Unternehmer erfüllen die o.g. Voraussetzung Nr. 2, da sie gem. Art. 113 Abs. 13 die Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 113 Abs. 1 und 9 in Anspruch nicht nehmen können. Als Konsequenz gilt, falls ein ausländisches Unternehmen, welches zu Umsatzsteuerzwecken in Polen eingetragen ist, Baudienstleistungen von einem ausländischen Subunternehmer erwirbt, so ist solches Unternehmen nach dem neuen Art. 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet, die Steuer auf Baudienstleistungen, die für dieses Unternehmen durch ausländische Subunternehmer erbracht werden, in Polen abzurechnen. **Diese Verpflichtung liegt vor, unabhängig davon, ob der ausländische Subunternehmer zu Umsatzsteuerzwecken in Polen eingetragen ist oder nicht (vgl. sog. amtliche Auslegung des Direktors der Polnischen Finanzinformationsstelle vom 17. Mai 2017 Nr. 1462-IPPP3.4512.123.2017.1.JF).**

Anwendung der neuen Vorschriften auf den in obigem **Beispiel** dargelegten Sachverhalt zeigt, dass **die deutsche Gesellschaft A, eingetragen zu**

Umsatzsteuerzwecken in Polen, ab 1. Januar 2017 verpflichtet ist, die Umsatzsteuer auf die durch die deutsche Gesellschaft B als Subunternehmerin erbrachten Baudienstleistungen abzurechnen, unabhängig davon, ob die Gesellschaft B zu Umsatzsteuerzwecken in Polen eingetragen ist oder nicht (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 8 des Umsatzsteuergesetzes).

Neue Definition der Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass am 1. Januar 2017 neue Vorschriften über den „Ort der Dienstleistung“ in Kraft getreten sind, welche in der Durchführungsverordnung Nr. 1042/2013 des EU Rates vom 7. Oktober 2013 festgesetzt werden. Die Verordnung hat den Umfang der Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück geändert und ist durch alle Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Somit ist zusätzlich diese Verordnung bei der Berechnung der richtigen Besteuerung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück – darunter auch Baudienstleistungen – zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

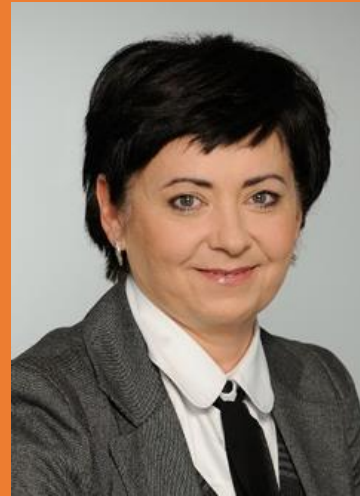
Am 1. Januar 2017 wurden die Grundsätze der Umsatzsteuerabrechnung bei grenzüberschreitenden Baudienstleistungen wesentlich geändert. Die gegenständlichen Dienstleistungen fallen unter zwei *lex specialis* Vorschriften, d.h. die bisherigen Vorschriften, die die Einfuhr der Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück regeln, sowie die neuen Vorschriften über Umsatzsteuer Reverse Charge bei Baudienstleistungen. Des Weiteren wurden am 1. Januar 2017 die europäischen Regelungen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück geändert, was bei der Beurteilung der ausgeübten Tätigkeit in Betracht zu ziehen ist. Als Konsequenz kann die Berechnung der Besteuerung komplizierter als bei der Inlandsabrechnung sein.



Magdalena Zasiewska

Steuerberaterin, Head of Taxes

E: magdalena.zasiewska@jara-law.pl



Dorota Dąbrowska

Steuerberaterin, Tax Manager

E: dorota.dabrowska@jara-law.pl

Sämtliche in diesem Newsletter enthaltenen Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichung hat keinen Werbungscharakter und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sämtliche Informationen in dieser Broschüre sind weder als Rechtsberatung noch als Angebot (u. a. im Sinne des Art. 66 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches) anzusehen.

JARA DRAPAŁA & PARTNERS Sp.k. schließt hiermit ihre Haftung für jegliche Ansprüche, Verluste, Forderungen oder Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen, Inhalte oder Materialien entstehen, aus.